



nach Bundesnaturschutzgesetz
anerkannter Verband

DGHT e. V. | Vogelsang 27 | 31020 Salzhemmendorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Personen

Präsident: Prof. Dr. Ulrich Joger
Vizepräsident: Dr. Philipp Böning
Vizepräsidentin: Dr. Claudia Koch
Vizepräsident: Oliver Witte
Vizepräsident: Christian Bittner
Schatzmeister: Marco Schulz
Geschäftsführer: Dr. Axel Kwet

24. Juli 2025

Vorlage 18/4064
Vom: 09.07.2025

Sehr geehrte Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Ministerin Gorißen,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Hansen,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Berges,

zur geplanten Entfristung des Gifttiergesetzes NRW (GiftTierG NRW) möchten wir, als Fachverband, Stellung nehmen und gestatten uns einige Anmerkungen zum Gesetz selber. Darüber hinaus sprechen wir Empfehlungen aus, die nicht nur den Zweck des Gesetzes, nämlich den Schutz der Bevölkerung, verbessern, sondern auch das Tierwohl berücksichtigt.

I. Einleitung

Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V., kurz DGHT, ist ein 1964 gegründeter gemeinnütziger Verein, der sich für den Natur- und Artenschutz, die Erforschung von Amphibien und Reptilien (wissenschaftliche Herpetologie) sowie deren artgerechte und sachkundige Haltung und Nachzucht (Terraristik) einsetzt.

Mit über 5.000 Mitgliedern aus mehr als 30 Ländern ist die DGHT die weltweit größte Vereinigung ihrer Art. Ihre Besonderheit und Stärke liegen in der Zusammenführung professioneller Fachdisziplinen (z. B. Herpetologie, Zootierhaltung, internationaler Artenschutz, Veterinärmedizin) und der Fachkompetenz aus engagierten Amateurräumen (Terraristik).

Mitglieder der DGHT arbeiten als Gutachter und Sachverständige bei Fragen des nationalen und internationalen Handels mit besonders geschützten Arten (CITES) mit Vollzugs- und Fachbehörden des Bundes (Bundesamt für Naturschutz) und der Länder zusammen. Aufgrund ihrer Naturschutzarbeit ist die DGHT als sachverständige Organisation nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannt.

Geschäftsstelle
DGHT
Vogelsang 27
31020 Salzhemmendorf

Kontakt
Telefon 0151 – 26027331
Mail gs@dght.de
Web www.dght.de

Gemeinsam mit Fachbehörden erarbeitet die DGHT Richtlinien für die Haltung von Amphibien und Reptilien und bietet als Nachweis der für eine angemessene Pflege von Amphibien und Reptilien erforderlichen Kenntnisse den Sachkundenachweis der DGHT/VDA Sachkunde GbR an.

II. Sachlage

1. Aktuelle Situation

Mit Wirkung vom 01.01.2021 trat das am 24.06.2020 verabschiedete Gifttiergesetz Nordrhein-Westfalen (GiftTierG NRW) in Kraft. Bereits im Vorfeld gab es hierzu umfangreiche Gespräche, so unter anderem mit Frau Heinen-Esser sowie Abgeordneten verschiedener Fraktionen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt äußerte sich die DGHT dahingehend, dass ein derartiges Gesetz in der gültigen Fassung mit großer Skepsis betrachtet wird. Vielmehr wurde bereits 2020 für eine auflagenbehaftete (u.a. Meldepflichten, Nachweis entsprechender Versicherungen), sachkundige Haltung plädiert. Leider ist der Landesgesetzgeber diesen Empfehlungen nicht gefolgt. Vielmehr wurde ein Gesetz verabschiedet, welches jegliche Haltung der im Gesetz genannten Tierarten, mit Ausnahme von Bestandshaltungen, privaten Haltern untersagt und unter Strafe stellt.

Die gewerbsmäßige Haltung sowie die Haltung derartiger Tiere in zoologischen Einrichtung (Zoos, Auffangstationen) wird von dem Gesetz nicht erfasst.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten haben 226 Haltungspersonen, die bereits vor Erlass Gifttiere gehalten haben, die von ihnen gehaltenen Tiere gemeldet unter Wahrung der gesetzten Frist gemeldet. Insgesamt wurden 4.589 Gifttiere gemeldet. Zum 31.12.2024 waren es noch 173 Halter, deren Haltungen insgesamt 3.865 Gifttiere umfassen.

2. Bevölkerungsschutz als Grundlage

Bei dem GiftTierG handelt es sich um ein Gesetz, welches primär der Gefahrenabwehr, und insbesondere, dem Bevölkerungsschutz dient. Mithin ist es als dem Polizei- und Ordnungsrecht zuzuordnen.

Genau dieser Bevölkerungsschutz ist aber aus unserer Sicht nicht gegeben.

Aus den vorstehend genannten Zahlen geht hervor, dass, nach Inkrafttreten des Gesetzes, 226 Personen ihre Haltung bei der zuständigen Behörde (LANUV, jetzt LANUK) angezeigt haben. Dies entspricht aber bei weitem nicht der Realität hinsichtlich der mutmaßlich tatsächlichen Anzahl der Halter solcher Tiere. Mithin wurden seit in Krafttreten des Gesetzes 15 illegale Haltung bekannt. Die Dunkelziffer dürfte um einiges höher sein. Selbst die Person, die letztlich

ausschlaggebend für die Verabschiedung dieses Gesetzes war, hielt auch nach Inkrafttreten weiterhin solche Tiere. Letztlich wurde dieser Halter auch von einem seiner Tiere gebissen.

Ein Schutz der Bevölkerung ist damit also nur dann gegeben, wenn ein Halter den Besitz derartiger Tiere angezeigt hat.

Ein Schutz ist auch für Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörden und Rettungsdiensten nur bedingt gegeben, da von einer unbekanntem Anzahl an illegalen Haltungen auszugehen ist. Auch hier ist der Schutz lediglich dann gegeben, wenn den Einsatzkräften vorab bekannt ist, dass derartige Tiere gehalten werden. Hier stellt sich aber die berechnigte Frage, wie Einsatzkräfte vorab von einer solchen Haltung Kenntnis erlangen. Findet bei jedem Einsatz eine Abfrage bei der zuständigen Landesbehörde statt?

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit die Bevölkerung vor einem Entweichen derartiger Tiere geschützt wird. Ein Entweichen solcher Tiere ist nicht nur auf unsachgemäße Haltung zurückzuführen. Vielmehr können auch andere Umstände dazu führen, dass ein sehr giftiges Tier entweicht. Auch reduziert sich ein solches Entweichen nicht nur auf Tiere, die von Privatpersonen gehalten werden; auch bei zoologischen Einrichtungen oder bei gewerbsmäßiger Haltung ist ein Entweichen solcher Tiere durchaus möglich. Gerade letztere werden aber von Gesetz nicht erfasst.

Das Gesetz umfasst zwar die Schadensersatzpflicht (Nachweis einer entsprechenden Versicherung seitens des Halters) bei einem möglichen Entweichen; es stellt aber keinen effektiven Schutz gegen ein Entweichen dar.

Auch bewirkt das Gesetz keinen Schutz vor Neu-Anschaffungen. Eine regelmäßige Bestandskontrolle seitens der vollziehenden Behörde dürfte schon aus personellen Gründen scheitern. Dass die Androhung von Strafen nicht zwangsläufig abschreckend wirkt, liegt auf der Hand. Dies wird durch zahlreiche andere Beispiele tagtäglich widerlegt.

3. Rechtliche Aspekte

Das Gesetz schränkt in seiner aktuellen Fassung Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ein. Die Einschränkung erfolgt hier durch die Begründung, dass das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung dient. Ein Schutz, wie durch das Gesetz bezweckt, ist aber schon aus vorstehend genannten Gründen nicht gegeben.

Vielmehr wird aus Sicht unseres Verbandes mit dem jetzigen Gesetz gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Eines der Merkmale des deutschen Rechtsstaates ist der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“, der auch als „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ bezeichnet wird. Dieses Prinzip dient dem Zweck, die Bürger vor übermäßigen Übergriffen des Staates in die allgemeinen Grundrechte zu schützen und wird deswegen auch als „Übermaßverbot“ bezeichnet. Ganz besonders dient es dem Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG.

Hieraus resultiert die Verpflichtung des Gesetzgebers, das jeweils mildeste Mittel zu wählen, welches geeignet ist, den Zweck des Gesetzes wirksam umzusetzen. Grundrechtseingriffe sind demnach, sofern möglich, zu vermeiden.

Die aktuell gültige Fassung, aber auch die künftig geplante Fassung verstößt hier unserer Ansicht nach eklatant gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Insbesondere wurde hier ein Totalverbot erlassen, welche zu zahlreichen Grundrechtseinschränkungen führt. Die Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit sind gravierend und mithin nicht das mildeste Mittel, welches geeignet ist, den Zweck des Gesetzes zu verwirklichen.

Das Gesetz in seiner aktuellen, aber auch künftigen Fassung soll dem Schutz der Bevölkerung vor besonders giftigen Tieren dienen, die eine besondere Gefahr für die Bevölkerung darstellen. Diese Gefahr stellt sich bei näherer Betrachtung aber als rein abstrakt dar. Tatsächlich sind vor Verabschiedung des Gesetzes lediglich 2 Fälle in einem Zeitraum von 10 Jahren bekannt geworden, in denen derartige Tiere entkommen sind. Personenschäden sind nicht zu verzeichnen; mithin ist es nur zu unverhältnismäßig hohen Einsatzkosten gekommen.

Es ist also festzustellen, dass derartige Vorfälle äußerst selten sind. Sofern hier auf einen Regelungsbedarf erkannt wird, so ist anzumerken, dass, ungeachtet der weiten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers weder falsche noch unzureichende Informationen als Grundlage für eine rechtliche Entscheidung dienen dürfen. Auch Mutmaßungen oder Vorurteile können und dürfen nicht als Maßstab für eine gesetzliche Regelung dienen. So geht auch das Bundesverfassungsgericht zu Recht davon aus, dass, sofern die Behauptung von Lebens- oder Gesundheitsgefahren vorgetragen wird, diese substantiiert dargelegt werden müssen. Es ist hier vor allem der auf Sensationslust ausgelegten Form der Berichterstattung und der in der breiten Öffentlichkeit vorhandenen Abneigung einiger Tiergruppen (hier insbesondere Reptilien / Schlangen) zuzurechnen, dass solche Vorfälle eine hohe Aufmerksamkeit seitens der Öffentlichkeit erfahren. Indes wird hierdurch die öffentliche Wahrnehmung verzerrt.

Ohnehin wurde zu keinem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland jemals ein außenstehender Dritter durch ein solches, wie im Gesetz genanntes Tier verletzt.

Es sei an dieser Stelle auf die Studie von Marco Bergmann (*Marco Bergmann (2016): Studie über Vorfälle mit Gefahrtieren, exotischen Wild- und Zuchttieren sowie domestizierten Heim- und Nutztieren in der medialen Berichterstattung des Jahres 2015 (Gefahrtierstudie 2015)*). 9. Januar 2016, online: <http://www.lestat-exoten.de/gegen-exotenhaltung/gef%C3%A4hrlichkeit/gefahrtierstudie-2015/>) verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein eklatantes Missverhältnis zwischen dem von Landesregierung erlassen Gesetz zu den tatsächlichen Gefahren, die von derartigen Tieren ausgehen, besteht.

Bei genauer Betrachtung hat der Landesgesetzgeber hier eine Überregulierung vorgenommen, die verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist und einer dringenden Korrektur bedarf.

Soweit auf die saarländische Gefahrtierverordnung verwiesen wird, so sei angemerkt, dass es sich hierbei eben nur um eine Verordnung handelt und mitnichten um ein Gesetz und dass diese Verordnung eben nicht ein komplettes Haltungsverbot beinhaltet, sondern vielmehr die Haltung derartiger Tiere, bei Erfüllung der in der Verordnung genannten Auflagen, zulässt

(Erlaubnisvorbehalt). Die Verordnung berücksichtigt auch tierschutzrechtliche Aspekte (Sachkundenachweis).

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Hamburger Gefahrtiergesetz (HambGefahrtierG) verwiesen. Im Rahmen der Evaluierung wurde, nachfolgend zitiert, vorgetragen:

„Durch ein grundsätzliches Verbot mit Genehmigungsvorbehalt wird als wesentliches Ziel des HambGefahrtierG verfolgt, Kenntnis von den Haltungen zu erlangen und neben einem sachkundigen Umgang mit den Tieren auch die Sicherheit und Eignung der Haltungseinrichtungen sicherzustellen ...

In diesem Umfang hat sich das Gesetz bereits bewährt. Allein diese Regelungen haben dazu geführt, dass Haltungen von gefährlichen Tieren wild lebender Arten den Überwachungsbehörden bekannt werden und überprüfbar sind ...

Erlaubnisvorbehalte und Sachkundeanforderungen sind sowohl hinsichtlich des Tierschutzes als auch für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bedeutsam. Sie sind bereits ein Bestandteil der Vorgaben des HambGefahrtierG.“

(Quelle: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft 07.06. 16, Evaluierung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wild lebender Arten (Hamburgisches Gefahrtiergesetz – HambGefahrtierG), Drucksache 21/4763).

Die Bundesländer Saarland und Hamburg, aber auch Niedersachsen, haben somit effektive Regelungen erlassen, die zwar grundsätzlich auch Grundrechtseingriffe beinhalten; es wurde in allen drei Regelungen aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Durch den nunmehr im GiftTierG NRW geplanten Änderungen ist aber keine Verbesserung hinsichtlich der grundrechtlichen Eingriffe erkennbar. Vielmehr werden die Grundrechte noch weiter eingeschränkt. Explizit wird dies anhand der geplanten Änderung von § 5 Abs. 3 GiftTierG (Anordnungs- und Mitteilungsbefugnisse) deutlich:

(3) Soweit es zur Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 erforderlich ist, hat die Haltungsperson den Bediensteten des Landesamtes und den vom Landesamt beauftragten Personen den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem das gefährliche Tier gehalten wird, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen, insbesondere die Besichtigung der gehaltenen Spinnen, Schlangen und Skorpione, zu dulden. Das befriedete Besitztum umfasst insbesondere die Wohnung, einschließlich Wohn- und Nebenräume, sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume.

Sowohl die bisherigen Grundrechtseingriffe stehen in keinem Verhältnis zum Gesetzeszweck als auch die nunmehr, noch erweiterten Eingriffe in Grundrechte.

Bei einer Evaluierung und Änderung des Gesetzes muss aber zwingend das sich aus dem Grundgesetz, Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG, abgeleitete Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt werden.

Abschließend sein angemerkt, dass bei der derzeitigen und künftig geplanten Fassung des GiftTierG NRW mutmaßlich davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Haltern die Haltung illegal betreiben werden. Alleine 15 aufgedeckte illegale Haltungen seit Inkrafttreten des Gesetzes sprechen für dieses Argument. Die genannten Zahlen über die gehaltenen Tiere dürften somit kaum eine realistische Zahl darstellen. Ziel und Zweck dieses Gesetzes wird hiermit also nur bedingt erreicht, was letztlich keine Rechtfertigung für die Grundrechtseingriffe darstellt.

III. Empfehlung der DGHT

Wie appellieren an die Landesregierung, dringend eine verfassungskonforme und dem Ziel und Zweck des Gesetzes entsprechende Regelung zu finden.

Neben den bisherigen Auflagen, die im Rahmen der Bestandshaltungsförderung zu erfüllen sind plädieren wir für die Schaffung weiterer Auflagen, so dass letztlich ein grundsätzliches Haltungsverbot besteht, welches aber mit Genehmigungs- bzw. Erlaubnisvorhalt behaftet ist:

- Nachweis der Sachkunde (diese stärkt auch gleichzeitig das Tierwohl)
- Nachweis geeigneter Räumlichkeiten und Behältnisse, die ein Entkommen der Tiere unwahrscheinlich macht (stärkt den Bevölkerungsschutz).

Aus unserer Sicht ist eine solche gesetzliche Regelung zweckmäßiger als ein alleiniges, generelles Haltungsverbot. Engagierte und verantwortungsvolle Halter werden motiviert, Haltungen anzuzeigen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Dies führt letztlich zu einer Verbesserung des Gesetzeszwecks (Schutz der Bevölkerung).

Zudem wird durch den Nachweis der Sachkunde auch ein tierschutzrechtlicher Aspekt geschaffen, der zu einer Verbesserung des Tierwohls führt. Auch dies sollte im Sinne des Gesetzgebers sein (Halter, die illegal derartige Tiere halten, werden, sofern ein Tier erkrankt, mutmaßlich nicht bei einem Tierarzt vorstellig).

Als mahndes Beispiel sei hier das Land Norwegen genannt:

Norwegen hat in der Vergangenheit versucht, die Haltung von Reptilien und Amphibien abzuschaffen.

Dies führte letztlich dazu, dass die Halter in die Illegalität gedrängt wurden. Nach Schätzungen des staatlichen norwegischen Instituts wurden nach dessen Schätzung noch 80 - 100.000 Reptilien und Amphibien privat gehalten, davon 99 % illegal!

Dieses Abdrängen in die Illegalität führte letztlich dazu, dass Halter dieser Arten sich scheuten, erkrankte Tiere einem Tierarzt vorzustellen. In Deutschland kann dieses nicht vereinbar hinsichtlich des Artikel 20a GG sein (Quelle: Norsk institutt for naturforskning, www.nina.no).

Der Nachweis geeigneter Räumlichkeiten und Behältnisse stärkt den Zweck des Bevölkerungsschutzes.

Letztlich ist auch anzumerken, dass illegale Haltungen, sofern sie überhaupt aufgedeckt werden, zu enormen Kosten für die Unterbringung der Tiere führen. Bei einem grundsätzlichen Haltungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt ist davon auszugehen, dass derartige Kosten massiv reduziert werden könnten.

Auch die Tatsache, dass genehmigte Haltungen bei vorgenannten Voraussetzungen den Schutz von Einsatzkräften berücksichtigen, ist zwingend zu beachten.

Der behördliche Personalaufwand für die genannten Punkte dürfte nur wenig höher sein, als dies bisher der Fall ist.

Wir als Fachverband stehen mit unserer Erfahrung und dem notwendigen Wissen jederzeit für Gespräche bereit, unterstützen den Gesetzgeber jederzeit gerne mit unserer Expertise und würden uns über eine Kontaktaufnahme Ihrerseits freuen.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Ulrich Joger
(Präsident der DGHT)



Oliver Witte
(Vizepräsident (Terraristik) der DGHT)